



WID - Kompakt Nr. 17/58

1. Pilotprojekt zur Einführung von Elektroschockgeräten im Streifendienst der Polizei
2. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse
3. OVG Berlin-Brandenburg: Parteiengesetz verdrängt Informationsfreiheitsgesetz nicht
4. OVG Berlin-Brandenburg: Keine Demonstration im Innenhof des Landtags Brandenburg
5. VG Düsseldorf: Kein Informationszugang für Abgeordnete nach Informationsfreiheitsgesetz

1. Pilotprojekt zur Einführung von Elektroschockgeräten im Streifendienst der Polizei

Die Landesregierung hat dem Landtag den **Abschlussbericht** zu dem Pilotprojekt „über die Einführung des Distanzelektroimpulsgeräts (DEIG) für den Streifendienst bei der Polizeiinspektion Trier“ vorgelegt (Drs. 17/6054). Umgangssprachlich werden diese Geräte auch als „Elektroschocker“ oder „Taser“ bezeichnet.

Der Abschlussbericht der von dem Innenministerium eingesetzten landesweiten Arbeitsgruppe umfasst den einjährigen Pilotzeitraum vom 6. März 2017 bis 6. März 2018. In dem Pilotzeitraum kam es nach dem Bericht zu **30 Einsätzen**, in denen das DEIG als Einsatzmittel angedroht oder angewendet wurde. In 20 Prozent der Fälle wurde das DEIG angewandt; dagegen reichte in 70 Prozent der Einsatzlagen alleine die Androhung des DEIG aus, um die Störer/Täter zu einem kooperativen Verhalten zu bewegen und die Lage schnell zu bewältigen. Darüber hinaus erzielte bereits das bloße Mitführen eines DEIG - unterhalb der Schwelle der formalen Androhung oder des Einsatzes - nach den Ergebnissen der Untersuchung eine deeskalierende und kooperierende Wirkung.

Einsatzanlässe für das DEIG waren agierende Gewalttäter oder das Auftreten von sehr aggressiven, randalierenden und gewaltbereiten Personen in der Öffentlichkeit. Überwiegend standen die Adressaten unter Alkohol-, Drogen oder Medikamenteneinfluss, waren den eingesetzten Polizeibeamten körperlich überlegen und/oder psychisch krank bzw. verhaltensauffällig. Mehrheitlich waren die Adressaten bereits polizeilich in Erscheinung getreten; bei 94 Prozent von ihnen handelte es sich um Männer.

Bei den Deliktsarten **Widerstand, (gefährliche) Körperverletzungen und Beleidigungen** kam es im Pilotzeitraum zu einem **Rückgang**. Nach dem Bericht ist hier ein Zusammenhang mit dem durchgeführten Pilotbetrieb aufgrund der nachweislich deeskalierenden Wirkung des DEIG sehr wahrscheinlich.

Durch das mit dem Einsatz von DEIG erzielte kooperative Verhalten nach Androhung oder Beschluss hätten **Verletzungsgefahren** sowohl für den Störer/Täter als auch für das polizeiliche Gegenüber sehr deutlich **reduziert** werden können, da andere Einsatzmittel (z. B. körperliche Gewalt, Diensthund, Schlagstock) nicht zum Einsatz gebracht werden mussten. Aus **taktischer Sicht** eigneten sich DEIG insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z.B. Pfefferspray) und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgversprechend seien oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen könnten. Der Einsatz von DEIG sei aber kein Ersatz für den Schusswaffengebrauch. Er sei nicht geeignet zur Lagebewältigung bei Bedrohungen oder Angriffen mit Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen. Negative Auswirkungen auf die **Handhabungs- und Rechtssicherheit** der Einsatzkräfte seien durch den Einsatz von DEIG nicht zu verzeichnen gewesen.

Der Arbeitsgruppe empfiehlt nach alledem **die landesweite Einführung von DEIG im Wechsel- schichtdienst der Polizei Rheinland-Pfalz**.

In der nächsten Sitzung des Innenausschusses möchte die Landesregierung über die Ergebnisse des Abschlussberichts informieren (Vorlage 17/3093).

2. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Die **Weidetierprämie** macht die Fraktion der SPD zum Gegenstand eines Berichtsanspruchs im Umweltausschuss (Vorlage 17/3090). Sie fragt nach der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Schäferinnen und Schäfer in Rheinland-Pfalz und den Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Landesregierung. Zudem erkundigt sie sich nach den verschiedenen Optionen zur Einführung einer möglichen Weidetierprämie, um die finanzielle Situation der Schäferinnen und Schäfer zu verbessern.
- Die Fraktion der CDU bittet die Landesregierung, zum Thema „**Aktuelle Datenlage zum Breitbandausbau in Rheinland-Pfalz**“ im Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik zu berichten (Vorlage 17/3087). Die Landesregierung habe sich in der Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 25. April 2018 auf aktuelle Werte zum Breitbandausbau in Rheinland-Pfalz bezogen und die aufgezeigten Ergebnisse einer Studie des TÜV Rheinland mit Stand Mitte 2017 als veraltet dargestellt, so die Fraktion. Vor diesem Hintergrund möchte sie wissen, auf welche Quelle sich diese Angaben zur Ausbaudynamik und Breitbandversorgung im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz beziehen. Zudem erfragt sie, in welchen Gemeinden nach derzeitigem Stand noch Versorgungslücken bestehen und welche Zeitpläne für deren Schließung vorgesehen sind.
- Die Fraktion der AfD beantragt im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr einen Bericht zum Thema „**Strukturwandel im rheinland-pfälzischen Bankensystem**“ (Vorlage 17/3085). Die Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass es seit etwa Mitte der 90er Jahre unter deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken eine Tendenz zu Fusionen, Stellenabbau und Filialschließungen gebe, gerade regional tätige Sparkassen und Genossenschaftsbanken allerdings für die Mittelstandsfinanzierung wie auch für die Versorgung des ländlichen Raums mit Finanzdienstleistungen von überragender Bedeutung seien. Die Fraktion erfragt insbesondere Tendenzen zu Fusionen, Stellenabbau und Filialschließungen in Rheinland-Pfalz und deren Auswirkungen speziell auf den ländlichen Raum sowie die Handlungsmöglichkeiten für die Landesregierung.
- Einen Bericht zum Thema „**Bahnsteighöhen in Rheinland-Pfalz**“ beantragt die Fraktion der FDP für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (Vorlage 17/3072). Hierbei stützt sich die Fraktion auf Presseberichte, nach denen sich die Landesregierung mit der Deutschen Bahn AG zu den künftigen Bahnsteighöhen geeinigt habe, und bittet um Konkretisierung bezüglich des Inhalts der Einigung sowie der Auswirkungen auf bereits bestehende Bahnsteige in Rheinland-Pfalz.
- Das **Zwischenergebnis zur Ultrafeinstaub-Erhebung am Frankfurter Flughafen** ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Umweltausschuss (Vorlage 17/3067). Das hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie habe im Herbst 2015 im hessischen Raunheim und seit Herbst 2017 in Frankfurt-Schwanheim damit begonnen, Ultrafeinstaub im Umfeld des Frankfurter Flughafens zu messen und zu untersuchen; erste Ergebnisse seien im April 2018 veröffentlicht worden, so die Fraktion. Sie begehrt von der Landesregierung Auskunft über die vorläufige Bewertung der Ergebnisse und um Erläuterung, welche Schritte sie zur Messung einer möglichen Ultrafeinstaub-Belastung durch den Flughafen auf rheinland-pfälzischem Gebiete plane.
- Die Landesregierung beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur über den Empfehlungsbericht der Expertenkommission und den geplanten weiteren Prozess im Rahmen des **Hochschulzukunftsprogramms** zu berichten. (Vorlage 17/3099).

3. OVG Berlin-Brandenburg: Parteiengesetz verdrängt Informationsfreiheitsgesetz nicht

Der für jedermann bestehende Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes wird nicht durch das Parteiengesetz verdrängt. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26. April 2018 (Aktenzeichen: 12 B 6.17; 12 B 7.17). Es bestätigte damit die in erster Instanz getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin.

Der klagende Verein hatte unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Zugang zu amtlichen Informationen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten und Parteispenden der Jahre 2013 und 2014 beantragt. Dies lehnte der Deutsche Bundestag mit der Begründung ab, das Informationsfreiheitsgesetz sei wegen der vorrangigen Regelungen im Parteiengesetz nicht anwendbar. Hiergegen klagte der Verein.

Vor dem Oberverwaltungsgericht hatte die Klage nun auch in zweiter Instanz Erfolg. Das Informationsfreiheitsgesetz gewähre dem Einzelnen einen grundsätzlich voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde oder sonstigen Stelle des Bundes, so das Oberverwaltungsgericht. Einen identischen sachlichen Regelungsgehalt wiesen die Bestimmungen des Parteiengesetzes nicht auf. Denn die **im Parteiengesetz geregelten Veröffentlichungspflichten** gestalteten die in der Verfassung verankerte Pflicht der Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben, einfachgesetzlich aus. Sie räumten dem Einzelnen dagegen **kein subjektives Recht auf Informationszugang** gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages als der zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

4. OVG Berlin-Brandenburg: Keine Demonstration im Innenhof des Landtags Brandenburg

Ein Verein von Fluglärmgegnern ist nicht berechtigt, seine für den 25. April 2018 angemeldete Demonstration im Innenhof des Landtags Brandenburg abzuhalten. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24. April 2018 (Aktenzeichen: OVG 1 S 34.18). Es bestätigte damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Der Verein habe sich in seiner Beschwerde nicht durchgreifend gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts gewandt, die Demonstration sei nach der **Hausordnung des Landtags** als **politische Werbung** im Innenhof des Landtagsgebäudes nicht gestattet, betonte das Oberverwaltungsgericht. Mit den weiteren Argumenten der erstinstanzlichen Entscheidung müsse sich das Gericht daher nicht auseinandersetzen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte in der Begründung seiner Entscheidung (Beschluss vom 24. April 2018, Aktenzeichen: VG 3 L 394/18) ausgeführt, die grundgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) verschaffe kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewähre sie dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich seien oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt werde. Der Innenhof des Landtages Brandenburg stelle indes **keinen Kommunikationsraum dar, der der politischen Auseinandersetzung in Form von kollektiven Meinungskundgaben unterworfen** werde. Überdies dürfe die Landtagspräsidentin zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Landtags von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, um angesichts der von dem Verein beabsichtigten Mahnwache von 10 bis 15 Personen mit zwei Bannern und 20 Plakaten im Innenhof des Landtagsgebäudes **Störungen der Funktionsfähigkeit des Landtages abzuwenden**. Zudem sei dem Verein die Möglichkeit eröffnet worden, die Versammlung in unmittelbarer Nähe zum Landtagsgebäude vor dem Fortunaportal durchzuführen.

5. VG Düsseldorf: Kein Informationszugang für Abgeordnete nach Informationsfreiheitsgesetz

Abgeordnete haben **keinen Anspruch auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz** Nordrhein-Westfalen. Das hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 29. November 2017 (Aktenzeichen: 29 K 10136/16) entschieden.

In dem vom Verwaltungsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Abgeordneter unter seinem Namen mit dem Briefkopf „Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen“ bei einem Polizeipräsidium Informationen zum Einsatz optisch-technischer Mittel beantragt. Grund für den Antrag, so der Abgeordnete gegenüber dem Gericht, sei, dass die Landesregierung auf seine Kleine Anfrage ausweichend geantwortet und ihn an das Polizeipräsidium verwiesen habe. Dieses wiederum habe ihn an das Ministerium verweisen. Das Ministerium habe ihn trotz mehrfacher Nachfragen immer wieder hingehalten. Er benötige die Informationen, weil er sie vor der aktuellen Plenardebatte prüfen wolle.

Das **Informationsfreiheitsgesetz**, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf, habe zum **Ziel, die Position des Bürgers zu verbessern**, der sich **außerhalb der öffentlichen Verwaltung** befinde. Seine Akzeptanz behördlicher Entscheidungen solle durch das Gesetz erhöht werden, seine Mitsprache bei staatlichem Handeln und seine Kontrolle von staatlichem Handeln solle verbessert werden. Der Abgeordnete könne als **Amtsträger** und **Teil eines politischen Entscheidungsgremiums nicht mit einem Bürger gleich gesetzt werden, der von den staatlichen Entscheidungen betroffen** sei.

Dem Abgeordneten stehe seinerseits ein **Frage- und Informationsrecht** zu, das sich aus seinen verfassungsrechtlichen Statusrechten und dem Gewaltenteilungsgrundsatz ableite. Mit diesem korrespondiere die **Antwortpflicht der Landesregierung**. Unterlasse oder verweigere die Regierung die Antwort oder beantworte sie die Fragen nicht vollständig oder zutreffend, so könne der Abgeordnete sein Informationsrecht **im Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gegenüber der Landesregierung verteidigen**.

Zugangsansprüche zu behördlichen Informationen sind in **Rheinland-Pfalz im Landestransparenzgesetz** (LTranspG) geregelt. Auch **Abgeordnete** haben danach als Privatpersonen auf Antrag einen **Informationszugangsanspruch**, da es sich bei ihnen um „natürliche Personen“ im Sinne des Landestransparenzgesetzes handelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 LTranspG). Unabhängig davon haben sie **daneben** aufgrund ihrer Abgeordnetenfunktion die sich aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz ergebenden **parlamentarischen Auskunfts- und Informationsrechte**. Als Ausübung des parlamentarischen Fragerechts gilt es, wenn eine Anfrage in der von der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz vorgesehenen Form von dem Präsidenten des Landtags der Landesregierung zur Beantwortung zugeleitet wird. Dies stellt die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz klar (Abschnitt 11.4.3. VV-LTranspG, MinBl. 2017, S. 356).